

Mitgliederversammlung

Falscher Termin kann zur Nichtigkeit von Beschlüssen führen

Immer mal wieder kommt es in dem einen oder anderen Verein zum Streit darüber, ob eine Mitgliederversammlung zur Unzeit stattgefunden hat.

Gerade in der Feriensaison sollten Sie wichtige Versammlungen deshalb nicht abhalten.

Das bestätigt jetzt auch ein Urteil des Bayerischen Obersten Landesgerichts.

Der Fall:

Der Vorstand eines Vereins mit 80 Mitgliedern hatte zu einer Mitgliederversammlung in der Ferienzeit eingeladen. Da einige Mitglieder an dieser Veranstaltung aufgrund der Ferien nicht teilnehmen konnten, klagten Sie gegen die dort getroffenen Entscheidungen.

Das Urteil:

Eine solche Einladung bzw. Terminierung ist nicht „verkehrsüblich“, entschieden die Richter.

Die während dieser Mitgliederversammlung getroffenen Entscheidungen seien nichtig (BayObLG, Urteil vom 16.7.2004, Az.: 3 Z BR 100/04).

Was das Urteil für Sie und Ihren Verein bedeutet:

Terminieren Sie Mitgliederversammlungen stets außerhalb Ferienzeit und berücksichtigen Sie bei der Terminauswahl auch andere Ereignisse wie Brückentage und Ähnliches.

Ansonsten riskieren Sie dass getroffene Beschlüsse vom Gericht wieder „kassiert“ werden – unabhängig davon, wie viele Mitglieder teilgenommen haben.